

# Zweckvereinbarung

zwischen

**der Stadt Neustadt an der Weinstraße**, vertreten durch den Oberbürgermeister Marc Weigel,  
Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße ,

**der Stadt Frankenthal**, vertreten durch den Oberbürgermeister Nicolas Meyer, Rathausplatz 2-7,  
67227 Frankenthal (Pfalz)

**der Verbandsgemeinde Deidesheim**, vertreten durch den Bürgermeister Dieter Dörr, Am Bahnhof 5,  
67146 Deidesheim

sowie

**der verbandsfreien Gemeinde Haßloch**, vertreten durch den Bürgermeister Tobias Meyer,  
Rathausplatz 1, 67454 Haßloch

**– nachfolgend gemeinsam Vertragspartner genannt –**

auf Grundlage der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017,

wird folgende Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Beschaffung, Vorhaltung und Nutzung mobiler Überfahrschutzsysteme zur Sicherung öffentlicher Veranstaltungen geschlossen:

## Präambel

Zur Wahrnehmung ordnungsbehördlicher Aufgaben im Sinne der Gefahrenabwehr und zur effektiven Erfüllung der Schutzpflichten gegenüber der Bevölkerung, schließen sich die unterzeichnenden Kommunen im Bereich des Überfahrschutzes zu einer interkommunalen Zusammenarbeit zusammen. Hintergrund sind gestiegene Anforderungen an die Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum, insbesondere im Hinblick auf mögliche Überfahrtaten mit Fahrzeugen. Ziel der Kooperation ist die gemeinsame Beschaffung, Vorhaltung und Nutzung mobiler Überfahrschutzsysteme, um lageangepasste und rechtskonforme Sicherungsmaßnahmen ordnungsbehördlich umzusetzen, Ressourcen zu bündeln und eine einheitliche Gefahrenabwehrstrategie zu verfolgen.

## § 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Anschaffung, Vorhaltung, Nutzung sowie Unterhaltung mobiler Überfahrschutzsystemen zur Sicherung öffentlicher Veranstaltungen und besonders gefährdeter Orte.
- (2) Die Kooperation umfasst insbesondere die nachfolgend aufgeführten Systeme:

Bezeichnung	Anzahl
CitySafe oder vergleichbar	30
Armis One 2024 oder vergleichbar	8
MonoSafe oder vergleichbar	20
Zzgl. erforderliches Transport- und Lagermaterial	
<b>Gesamtkosten geschätzt</b>	<b>450.000 €</b>

- (3) Jeder Vertragspartner erwirbt zu gleichen Teilen das Eigentum an den Systemen nach Abs. 2, unabhängig der Aufteilung und Lagerung nach § 2.

## **§ 2 Lagerung, Koordination, Wartung**

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße übernimmt im Auftrag der Vertragspartner folgende Aufgaben:
  - die zentrale Lagerung
  - regelmäßige Wartung und Instandhaltung
  - Herausgabe und Rücknahme der Systeme.
- (2) Jeder Vertragspartner benennt feste Ansprechpartner für operative Absprachen.
- (3) Der Transport, Auf- sowie Abbau der Systeme sind von jedem Vertragspartner selbst durch eingewiesenes und entsprechend geschultes Personal zu organisieren. Die Übergabe und Entgegennahme der Systeme wird von der Stadt Neustadt bis bzw. ab Ladekante des Lagers gewährleistet.

## **§ 3 Nutzung und Einsatzmodalitäten**

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Überfahrschutzsysteme für konkrete Veranstaltungen oder besondere Lagen zu nutzen.
- (2) Bei folgenden Veranstaltungen ist der Einsatz der Systeme bereits vorgesehen:
  - a. Stadt Neustadt
    - Mandelblütenfest Gimmeldingen, Termin variabel im März/April
    - Fass uff de Gass Duttweiler, Termin 2. Wochenende im April
    - Anergasser Fest Hambach, Termin 1. Wochenende im Mai
    - Weinfest Haardt, Termin letztes Wochenende im Mai
    - Demokratiefest, Termin um den 27.05. alle zwei Jahre
    - Jakobuskerwe Hambach, Termin letztes Wochenende im Juli
    - Weinlesefest, Termin letztes Wochenende im September sowie 1. und 2. Wochenende im Oktober, auch teilweise unter der Woche
    - Weihnachtsmarkt, alle 4 Wochenenden
  - b. Stadt Frankenthal
    - Faschingsumzug, Termin variabel aber i.d.R. im Februar
    - Frühlingsmarkt, Termin 1. Wochenende im April
    - Strohhutfest, Termin variabel aber Ende Mai / Anfang Juni

- Kerwe Eppstein, Termin 3. Wochenende im August
  - Kerwe Flomersheim, Termin 4. Wochenende im August
  - Bauernmarkt, Termin 1. Wochenende im September
  - Kerwe Mörsch, Termin 3. Wochenende im September
  - Kerwe Stundernheim, Termin 4. Wochenende im September
  - Herbstfest, Termin 1. Wochenende im Oktober
  - Weihnachtsmarkt, Termin alle 4 Wochenenden
- c. Gemeinde Haßloch
- Sommertagsumzug, Termin variabel i.d.R. Sonntag 4 Wochen vor Ostern
  - Weinfest, Termin 3. Wochenende im Mai
  - Andechser Bierfest, Termin 4. Wochenende im September
  - Weihnachtsmarkt, Termin alle 4 Wochenenden
- d. Verbandsgemeinde Deidesheim
- Hanselfingerhutfest Forst, Termin variabel i.d.R. Sonntag 3 Wochen vor Ostern
  - Geisbockversteigerung Deidesheim, Termin Pfingstwochenende bis Dienstag
  - Gässelweinkerwe Meckenheim, Termin letztes Wochenende im Mai
  - Weinfest Niederkrichen, Termin letztes Wochenende im Juni
  - Weinkerwe Forst, Termin 1. Wochenende im August
  - Weinkerwe Deidesheim, Termin 2. und 3. Wochenende im August
  - Weinkerwe Ruppertsberg, Termin 4. Wochenende im August
  - Weihnachtsmarkt, Termin alle 4 Wochenenden
- (3) Nach der vorgenommenen Bedarfsanalyse sind die unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Systeme in ihrer Anzahl unter Berücksichtigung ihres Anwendungsfeldes grundsätzlich auskömmlich, um die in Abs. 2 aufgeführten Veranstaltungen, auch sofern sie zeitgleich stattfinden, auskömmlich abzusichern. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, verpflichten sich die Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung zur Verteilung der Systeme herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, ist ein Mehrheitsbeschluss zu fassen.
- (4) Bei notwendigen Änderungen aufgrund neuer Entwicklungen der Sicherheitslage, bei Veränderungen von bestehenden sowie hinzukommen neuer Veranstaltungen oder besonderen Lagen, ist die Bedarfsanalyse anzupassen und bei Konflikten eine Abstimmung der jeweiligen betreffenden Vertragspartner vorzunehmen.

- (5) Die Vertragspartner können auch über die in Abs. 2 abgestimmten Bedarfe hinaus auf die Systeme zurückgreifen, sofern diese verfügbar sind. Die Inanspruchnahme für diese Zwecke ist gegenüber den abgestimmten Veranstaltungen nachrangig.

#### **§ 4 Finanzierung, und Kostenverteilung**

- (1) Die Anschaffung der Überfahrtschutzsysteme erfolgt durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße. Stellvertretend für alle Vertragspartner wird sie beim Land Rheinland-Pfalz Fördermittel beantragen, die so dann nach einer eventuellen Bewilligung durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße vereinnahmt und vom Anschaffungspreis in Abzug gebracht werden. Die dann noch verbleibenden Restkosten werden zu gleichen Teilen auf die Vertragspartner aufgeteilt und jeweils getragen. Die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Anschaffung und Nutzung von Überfahrtschutzsystemen anfallenden einmaligen und laufenden Kosten werden grundsätzlich zu gleichen Teilen von den Vertragspartner getragen.
- (2) Die laufenden Sach- und Personalkosten, die durch Einlagerung, Wartung, Instandhaltung sowie Planung und Koordinierung der Einsätze der Überfahrtschutzsysteme entstehen, werden ebenfalls zu gleichen Teilen von den Vertragspartnern getragen. Die Sachkosten werden im Einzelfall nachgewiesen. Die Personalkosten werden auf Grundlage einschlägiger KGSt-Grundlagen ermittelt. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erstellt dazu jährlich eine Gesamt-Kostenübersicht und rechnet diese anteilig mit den Vertragspartnern ab.
- (3) Notwendige Neu- oder Ersatzbeschaffungen sind im Einzelfall zwischen den Vertragspartner abzustimmen und bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner. Ersatzbeschaffungen aufgrund eines Haft- oder Versicherungsfalles bleiben hiervon unberührt. Die anfallenden Kosten werden in gleichen Teilen auf die Vertragspartner verteilt.

#### **§ 5 Versicherung und Haftung**

- (1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet eine entsprechende Haft- und Sachversicherung nachzuweisen.
- (2) Bei Beschädigung oder Verlust hat der Vertragspartner, unabhängig der Schuldfrage, eigenständig und auf dessen Kosten für Reparatur oder Ersatz für das betroffene Überfahrtschutzsystem zu sorgen, in dessen Besitz bzw Einsatz es sich zum Zeitpunkt der Beschädigung oder Verlust befand.

Ausgenommen davon sind solche Schäden, die im Rahmen der Aufbewahrung, Ein- oder Auslagerung in einer zentralen Lagerstätte entstehen.

## **§ 6 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. von jedem Vertragspartner gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren.
- (2) Im Kündigungsfall erfolgt eine Schlussabrechnung. Ein Anspruch auf Herausgabe von Anlagenteilen besteht nicht. Ein etwaiger anteiliger Ausgleich wird unter Berücksichtigung von Nutzung und Wertverlust berechnet und ist von den übrigen Vertragspartnern in gleichen Teilen dem kündigenden Vertragspartner zu erstatten.
- (3) Die gemeinsame unterstete Aufsichtsbehörde der Vertragspartner (namentlich die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier) trifft die notwendigen Bestimmungen, sofern nach einer Aufhebung oder Kündigung der Zweckvereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich sind und sich die Beteiligten insoweit nicht einigen.

## **§ 7 Streitfragen**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Partner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der wirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vornherein bedacht.

## § 9 Genehmigungserfordernis und Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 2 KomZG).
- (2) Die Vereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

Neustadt an der Weinstraße, den \_\_\_\_\_

-----

Marc Weigel, Oberbürgermeister

Frankenthal, den \_\_\_\_\_

-----

Nicolas Meyer, Oberbürgermeister

Haßloch, den \_\_\_\_\_

-----

Tobias Meyer, Bürgermeister

Deidesheim, den \_\_\_\_\_

-----

Dieter Dörr, Bürgermeister